

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1281

Abwasserfonds: Rückerstattung an die Firma Aarepapier AG, Niedergösgen

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14; nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds. In § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgaben im Jahr mehr als Fr. 600.00 pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Abgaben zurückerstatten. Das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA;BGS 712.15) regelt in § 128 Abs. 1 die Geltungsdauer der Erhebung von Abgaben in den Abwasserfonds.

Die Firma Aarepapier AG stellte mit E-Mail vom 8. April 2010 das Gesuch um Rückerstattung für das Bemessungsjahr 2009. Bereits in den Vorjahren wurde der Firma (ehemals Mondi Packaging AG, Niedergösgen) eine entsprechende Rückerstattung gewährt.

2. Erwägungen

Die Firma Aarepapier AG hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.00 pro Beschäftigten im Jahr 2009 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und schont durch die Verwendung von Altpapier wichtige Ressourcen. Das Abwasser von Papierfabriken belastet jedoch bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark.

Die Firma Aarepapier AG in Niedergösgen produziert Karton vorwiegend aus Altpapier. Sie ist ein Grosseinleiter der ARA Schönenwerd. Zur Entlastung dieser ARA muss die Firma Aarepapier AG eine anaerobe Vorbehandlungsanlage betreiben. Neben den Betriebskosten für diese Vorbehandlungsanlage und den ordentlichen Abwassergebühren entstehen der Firma weitere Kosten durch überwälzte Abgaben in den Abwasserfonds.

Die Aarepapier AG in Niedergösgen beschäftigte im Jahr 2009 durchschnittlich 80 Personen. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.00 pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 48'000.00 eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Aarepapier AG bezahlte gemäss dem geltenden Kostenverteiler Fr. 187'259.30 Abwasserabgabe. Damit liegt die Belastung um Fr. 139'259.30 höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für

die Prüfung einer Rückerstattung von Fr. 48'000.00. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 139'259.30 oder Fr. 125'333.40 zurückerstattet werden.

Die Bemühungen und Anstrengungen der Firma Aarepapier AG zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde im Jahr 2009 rechtfertigen eine Rückerstattung in diesem Umfang.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) und auf § 128 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) gilt:

- 3.1 Der Firma Aarepapier AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen, wird der Betrag von Fr. 125'333.40 zurückerstattet (KA 365000/A 30007).
- 3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im dritten Quartal 2010 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (TJ, PS, RS) (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 365000/A 30007 TP 321)
Kantonale Finanzkontrolle
Aarepapier AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen
Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Präsident Hanspeter Jeseneg, Sagigass 12,
5014 Gretzenbach